

BGB der dtms GmbH für Local Service Numbers

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH, Taunusstraße 57, 55118 Mainz (nachfolgend „dtms“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Local Service Numbers. Ergänzend gelten nachrangig die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Service-Rufnummern“ von dtms, welche dtms mit dem Partner vereinbart hat.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Local Service Numbers

2.1 dtms teilt dem Partner eine oder mehrere inländische geografische Rufnummern (nachfolgend: „Local Service Numbers“) abgeleitet zu, realisiert diese in dem von dtms bereitgestellten Netz und macht dem Partner damit die IN-Funktionen des bereitgestellten Netzes für die Local Service Numbers verfügbar.

2.2 Die Bereitstellungszeit von Local Service Numbers durch dtms beträgt maximal 9 Wochen, es sei denn, der Partner beantragt Rufnummer, welche dtms aus seinem aktuellen Rufnummernbestand zuteilen kann. Eine Übersicht der aktuell zur Verfügung stehenden Rufnummern ist auf Nachfrage bei dtms erhältlich

2.3 Der Partner akzeptiert, dass Local Service Numbers nicht als geografische Rufnummer im Sinne der dafür geltenden Regeln der BNetzA über Struktur, Ausgestaltung und Zuteilung von Ortsnetzzufnummern, sondern vielmehr wie eine Mehrwertdiensterrufnummer genutzt werden. Für die Schaltung der Local Service Numbers, den Leistungsumfang und die Abrechnung gelten der zwischen den Parteien vereinbarte Rahmenvertrag über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dtms für die Realisierung von Mehrwertdiensterrufnummer und die Leistungsbeschreibung Local Service Numbers von dtms daher entsprechend.

2.4 Der Partner ist sich insbesondere bewusst und akzeptiert, dass Local Service Numbers ausschließlich als Verbindungsziel für externe Anrufe im Netz von dtms eingerichtet sind und nicht für ausgehende Anrufe vom Partner genutzt werden können bzw. dürfen.

2.5 Eine Portierung von Teilnehmerrufnummern zu dtms ist aus technischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.

3. Zuteilungsbedingungen

3.1 Eine Local Service Number (Ortsnetz-kennzahl ONKz), muss nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur einen Rückschluss auf die geographische Lokation des Partners zulassen. Der Partner als Zuteilungsnehmer hat daher zu gewährleisten, dass er einen Ortsnetzbezug in dem betreffenden Vorwahlbereich der zugewiesenen Local Service Number (ONKz) vorweisen kann.

3.2 Der Partner verpflichtet sich vor Vertragsschluss gegenüber der dtms als Zuteilungsgeber durch Vorlage einer der folgenden Dokumente (Kopie per E-Mail ausreichend) den Ortsnetzbezug (Sitz der Unternehmung, Wohnung, Geschäftsstelle, Callcenter) nachzuweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch einen Handelsregisterauszug bei Unternehmen, einem Vereinsregisterauszug bei eingetragenen Vereinen, einer Bescheinigung der Gewerbeanzeige bei Personen- und Kapitalgesellschaften, einer Büroadresse (bei Selbstständigen) mit Nachweis der dortigen Tätigkeit (Anmeldung des Sitzes bei der zuständigen Kammer: Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Architekten- oder Apothekerkammer), einer Bestätigung der Finanzbehörden oder einem Nachweis als ständiger Vertreter der Unternehmung im Inland. Ferner kann der Nachweis durch Vorlage eines Vertrages bezüglich des Netzzugangs mit einem Teilnehmernetzbetreiber für den entsprechenden Ortsnetzbereich erfolgen.

3.3 Der Partner sichert zu, jeweilige geographische Rufnummern nur zu nutzen, wenn der Ortsnetzbezug nachgewiesen und positiv seitens des Zuteilungsgebers bestätigt wurde.

Der Partner verpflichtet sich jede Änderung in Bezug auf den mitgeteilten Ortsnetzbezug der an ihn zugewiesenen ONKz unverzüglich dem Zuteilungsgeber mitzuteilen. Sofern der Ortsnetzbezug entfällt, wird der Zuteilungsgeber dem Partner im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten an dem neuen nationalen Standort in Ersetzung der alten ONKz neue Rufnummern zuteilen, welche den Voraussetzungen der Bundesnetzagentur und diesen besonderen Bedingungen entsprechen.

3.4 Im Falle des Verstoßes gegen die Vorgaben vorstehender Ziffer 3.1 bis 3.3 behält sich der Zuteilungsgeber vor, die zugewiesenen Rufnummern zu sperren und/oder dem Partner zu entziehen.

4. Forecast

Der Partner ist verpflichtet, dtms auf Verlangen bei Vertragsbeginn und für jedes Quartal 4 Wochen im Voraus über die erwartete Anzahl und durchschnittliche Dauer der über die Local Service Numbers generierten Calls pro Tag und pro

Hauptverkehrsstunde zu informieren (Forecast bzw. Nutzungsprognose). Übersteigt das tatsächliche Verkehrsvolumen die Prognosewerte, ist dtms nicht verpflichtet, das Erreichen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit zu gewährleisten. Überschreitet das tatsächliche Verkehrsvolumen die Nutzungsprognose des Partners derart, dass - auch hinsichtlich der Dienste anderer Partner von dtms - die Gefahr von Schäden oder betrieblichen Störungen besteht, kann dtms den Zugang zu den Diensten sofort und ohne Ankündigung sperren. In jedem Fall kann dtms Ersatz eines durch eine Überschreitung des Forecasts entstandenen Schadens vom Partner verlangen. Wird das prognostizierte Verkehrsvolumen um mehr als 50 % unterschritten, kann dtms vom Partner den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die in Erwartung eines höheren Verkehrsaufkommens entsprechend der Nutzungsprognose des Partners getroffen wurden.

5. Entgelte für dtms

5.1 dtms erhält von dem Partner für die Realisierung der Local Service Numbers und damit in Zusammenhang stehende TK-Dienstleistungen ein Entgelt gemäß der zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Preisliste.

5.2 dtms ist berechtigt, die dtms zustehenden Entgelte mit anderen Ausschüttungen des Partners, beispielsweise aus der Realisierung von Mehrwertdiensten – Rufnummern, zu verrechnen.

6. Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

6.1 Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift des Rahmenvertrages bzw. der schriftlichen Bestätigung des Service-Rufnummern-Vertrages seitens dtms unter Geltung der AGB von dtms in Kraft. Im Falle einer vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch dtms auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

6.3 Die vorbeschriebene Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Rahmenvertrag bzw. Service-Rufnummern-Vertrag über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dtms abgeschlossen hat. Die Laufzeit des Vertrages der mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Leistung entspricht denen des Rahmenvertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.